



Satzung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Bezirk Bodensee-Konstanz im Landesverband Baden e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) ¹Der am 6. Juni 1925 gegründete Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. ist eine Gliederung des am 2. Mai 1925 gegründeten Landesverbandes Baden e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister in Karlsruhe unter der Nummer 647. ²Er führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Bezirk Bodensee-Konstanz im Landesverband Baden e.V.

(2) ¹Der Bezirk Bodensee-Konstanz e.V. ist eingetragen unter der Nr. 73 im Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz. ²Der Sitz des Bezirks ist Konstanz.

(3) ¹Der Bezirk Bodensee-Konstanz umfasst grundsätzlich das Gebiet des Landkreises Konstanz im Bundesland Baden-Württemberg. ²Abweichungen hiervon können mit den benachbarten Bezirken der DLRG vereinbart werden.

(4) ¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

(1) ¹Die vordringliche Aufgabe des DLRG-Bezirk Bodensee-Konstanz ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) ¹Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) ¹Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG-Bezirk Bodensee-Konstanz ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) ¹Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Der Bezirk Bodensee-Konstanz ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel des Bezirks Bodensee-Konstanz dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. ³Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

¹Mitglieder des DLRG-Bezirks Bodensee-Konstanz können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V. und des Landesverbands Baden e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. ⁴Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

§ 5 Beitrag

(1) ¹Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

(2) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, daß die fälligen Beiträge bezahlt sind. ²Daher können die Vertreter der Gruppen ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die jeweilige Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in den Gruppen vorher neue Delegierte gewählt werden. ³Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, aus welchen Personen sich die Delegierten zusammensetzen, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt wurden.

§ 7 Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen des Bezirks Bodensee-Konstanz oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) ²Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.

(5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der Bezirk Bodensee-Konstanz im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

(1) ¹Der Bezirk Bodensee-Konstanz gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. ²Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. ³Über Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.

(2) ¹Die Gruppen können Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. ²Alle Satzungen der Gruppen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Bodensee-Konstanz in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) ¹Die Gruppen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) ¹Satzungen der Gruppen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks Bodensee-Konstanz.

(3) ¹Die Gruppen haben dem Bezirk Bodensee-Konstanz Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) ¹ Der Bezirk Bodensee-Konstanz ist berechtigt, die Gruppen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. ² Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³ Werden solche Hinweise nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

(5) ¹ Spenden bleiben in vollem Umfang bei der Gliederung, zu deren Gunsten die Spender sie gegeben haben. ² Die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

V. Jugend

§ 11 Jugend

(1) ¹ Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) ¹ Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ² Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) ¹ Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird.

(4) ¹ Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(5) ¹ Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Bezirkstagung

§ 12 Aufgabe

(1) ¹ Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks Bodensee-Konstanz.

(2) ¹ Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirks Bodensee-Konstanz verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. ² Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
- b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter,
- c) Einsetzung der Schiedsstelle,
- d) Wahl von mindestens zwei Revisoren,
- e) Wahl der Delegierten zur Landestagung,
- f) Entlastung des Bezirksvorstandes,
- g) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Gruppen ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Bezirk Bodensee-Konstanz abzuführen haben sowie von zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Bezirk zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) Beschlussfassung über Anträge,
- j) Satzungsänderungen.

§ 13 Zusammensetzung

(1) ¹Die Bezirkstagung wird gebildet aus den Delegierten der Gruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates.

(2) ¹Die Anzahl der Delegierten der Gruppen wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. ²Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter.

§ 14 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Gruppen und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates (§ 23 Ziff. a) und b)). ²Jeder hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

¹Die Bezirkstagung tritt ab dem Jahr 2012 alle drei Jahre auf Einladung des Bezirksleiters oder dessen Stellvertreters zusammen. ²Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder der Bezirksrat oder 1/3 der Gruppenleiter es verlangen.

§ 16 Ladungsfrist

(1) ¹Zur ordentlichen Bezirkstagung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates und an die Gruppen zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Antragsberechtigung

(1) ¹Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
- b) der Bezirksjugendtag oder der Bezirksjugendrat.

(2) ¹Anträge zur Bezirkstagung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksrates und den Gruppen zuzuleiten.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) ¹Ist oder wird eine Bezirkstagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Bezirkstagung durchgeführt werden. ²Eine solche neue Bezirkstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Zu ihr muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 19 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.

(2) ¹Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. ²Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁶Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) ¹Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 21 Protokoll

(1) ¹Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Bezirkstagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die Bezirke zuzusenden.

(2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Bezirksvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Absendung. ²Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksrat.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Aufgabe

¹Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG wirkenden Kräfte. ²Der Bezirksrat nimmt grundsätzlich die Aufgaben der Bezirkstagung wahr. ³Ausgenommen ist die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen. ⁴Die Bezirksratstagung kann Nachwahlen vornehmen.

§ 23 Zusammensetzung

Der Bezirksrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstands,
- b) den Vorsitzenden der Gruppen; soweit ein Vorsitzender einer Gruppe dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind der Vorsitzende der Gruppe und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksvorstands oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Gruppe,
- c) den Revisoren.

§ 24 Stimmberechtigung

(1) ¹Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 23 Ziffer a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Ziff. b) Stimmen entsprechend dem Stimmschlüssel des § 13 Abs. 2.

(2) ¹Die Revisoren wirken beratend mit.

§ 25 Einberufung

¹Der Bezirksrat tritt mindestens ein Mal jährlich auf Einladung des Bezirksleiters oder dessen Stellvertreter zusammen. ²Auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Bezirkrates ist eine Bezirksratstagung einzuberufen.

§ 26 Ladungsfrist

(1) ¹Zur ordentlichen Bezirksratstagung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirksratstagung mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkrates gewahrt.

§ 27 Anträge

(1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17.

(2) ¹Anträge zur Bezirksratstagung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirkrates zuzuleiten.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend. ²Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29 Geschäftsführung und Leitung

¹Der Bezirksvorstand leitet den DLRG-Bezirk Bodensee-Konstanz im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirkrates.

§ 30 Zusammensetzung

(1)¹Den Bezirksvorstand bilden

- a) Bezirksleiter
- b) Stellvertretender Bezirksleiter
- c) Schatzmeister
- d) Bis zu vier Technische Leiter
- e) Ein bis zwei Bezirksärzte
- g) Vorsitzender DLRG-Jugend und ein weiteres Mitglied des Bezirksjugendvorstandes
- h) Schriftführer
- i) Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- j) Justitiar

(2)¹Die Mitglieder des Bezirksvorstands haben je eine Stimme.

(3)¹Der Vorstand ist berechtigt, freigewordene Ämter bis zur nächsten Bezirkstagung kommissarisch zu besetzen.

§ 31 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und dessen Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt ist. ³Der Vorsitzende des Bezirks erteilt jeweils den Vorsitzenden der Gruppen Vollmacht, soweit dies zur Funktionserhaltung erforderlich ist. ⁴Der Umfang der Vollmacht ist schriftlich niederzulegen.

§ 32 Amtszeit

¹Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden auf drei Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 33 Geschäftsverteilung

¹Der Bezirksvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. ²Jedem Mitglied des Bezirksvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung im Bezirksjugendvorstand zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Bezirksvorstandes zu verwalten ist. ³Der Bezirksvorstand kann für bestimmte

Fachbereiche Fachreferenten bestellen. ⁴Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. ⁵Sie können zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes hinzugezogen werden.

§ 34 Tagung und Einladung

¹Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf und ist vom Bezirksleiter oder dem Stellvertreter einzuberufen.

²Zu Sitzungen des Bezirksvorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§ 35 Schieds- und Ehrengericht: Aufgaben

(1) ¹Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. ²Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) ¹Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) ¹Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. des NADA-Codes (s. § 47) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) ¹Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen.

²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) ¹Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung,
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

(6) ¹Sollte auf Bezirksebene kein Schieds- und Ehrengericht gem. § 1 Abs. 2 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG gebildet werden können, kann mit einfacher Mehrheit der Bezirkstagung ein Mitglied aus den Gruppen des Bezirkes eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle).

²Die Mitglieder des Bezirks Bodensee-Konstanz verpflichten sich, vor Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes gem. Abs. 3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. ³Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. ⁴Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. ⁵Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren.

⁶Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schieds- und Ehrengerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 36 Zusammensetzung

(1) ¹Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) ¹Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ²Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.

(3) ¹Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) ¹Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 37 Kostentragung

¹Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 38 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

¹Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 39 Ordentlicher Rechtsweg

¹Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VII. Kuratorium

§ 40 Aufgabe

(1) ¹Zur Mehrung des Ansehens der DLRG, Förderung und Unterstützung des Bezirksvorstands bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen kann ein Kuratorium gebildet werden.

(2) ¹Mitglied im Kuratorium können herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie verdiente ehemalige ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter aller Ebenen sein.

(3) ¹Die Mitglieder werden vom Bezirksvorstand berufen. ²Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Personen an. ³Sie leisten Beiträge, deren Art und Höhe sie selbst bestimmen.

(4) ¹Eine Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen findet nicht statt.

VIII. Kommissionen

§ 41 Aufgabe

¹Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufendem Organ und haben kein eigenes Beschlußrecht.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 42 Ordnungen und Richtlinien

(1) ¹Die von den Organen des Bezirks Bodensee-Konstanz aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 43 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material

(1) ¹Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) ¹Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) ¹Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) ¹Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 44 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 45 Geschäftsordnung

¹Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. ²Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 46 Wirtschaftsordnung

¹Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 47 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das zur Bekämpfung des Doping das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. ²Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.

X. Schlussbestimmungen

§ 48 Satzungsänderungen

(1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

(3) ¹Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 49 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Bezirks Bodensee-Konstanz kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Nach dem Auflösungsbeschluss ernannt die Bezirkstagung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

(2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks Bodensee-Konstanz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die übergeordnete Gliederung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 50 Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist am 19.01.2007 durch die Bezirkstagung in Radolfzell beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. ²Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Konstanz in Kraft.

³§ 49 Abs.2 wurde neu gefasst durch Beschluss des Bezirkstages vom 15.01.2010 in Engen.

⁴Die §§ 4 Satz 4, 6 Satz 3, 12 abs.2 Ziff. g), 15 Satz 1, 25 Satz 1 wurden bei der Bezirkstagung am 14.01.2011 in Bodman-Ludwigshafen neu gefasst bzw. geändert.

(Ort/Datum/Unterschrift Bezirksleiter)